



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 11/10**

Ausgabedatum: 05.07.2010

## Inhalt

Einrichtung des Masterstudienganges „Psychologie“ zum WS 2010/11	<b>S. 581</b>
Umbenennung des Bachelor-Studienganges „Slavische Philologie“ in „Slavistik“ zum WS 2010/11	<b>S. 583</b>
Umbenennung des Bachelor-Studienganges „Lusitanistik“ in „Romanistik: Portugiesisch“ zum WS 2010/11	<b>S. 585</b>

Fortsetzung Seite 580

Aufhebung der Bachelor-Studiengänge Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie Interdisziplinäre Klassische Archäologie Theoretische und Angewandte Computerlinguistik Deutsch als Fremdsprachenphilologie Englische Kulturwissenschaft Englische Literaturwissenschaft Englische Sprachwissenschaft Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisistik Hispanistik Italianistik Grundlagen der Geographie Mittlere und Neuere Geschichte Älteren und Neuere Philosophie Slavische Literaturwissenschaft Slavische Sprachwissenschaft zum WS 2010/11	<b>S. 587</b>
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Romanische Philologie	<b>S. 589</b>
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ethnologie	<b>S. 597</b>
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	<b>S. 603</b>
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Altertumswissenschaften (ZAW)	<b>S. 609</b>

**Einrichtung des Masterstudienganges  
„Psychologie“  
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Einrichtung des Masterstudienganges „Psychologie“ zum Wintersemester 2010/11, der Prüfungs- sowie der Zulassungsordnung wird zugestimmt.“**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Geographie“ zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 10.03.10 (Az.: 41-812.69-69/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2015.

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2



**Umbenennung  
des Bachelor-Studienganges  
„Slavische Philologie“ in „Slavistik“  
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Umbenennung des Bachelor-Studienganges „Slavische Philologie“ in „Slavistik“ zum Wintersemester 2010/11 wird zugestimmt.“**

Heidelberg, den 11. Juni 2010

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2



**Umbenennung  
des Bachelor-Studienganges  
„Lusitanistik“ in „Romanistik: Portugiesisch“  
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Umbenennung des Bachelor-Studienganges „Lusitanistik“  
in „Romanistik: Portugiesisch“ zum Wintersemester 2010/11  
wird zugestimmt.“**

Heidelberg, den 11. Juni 2010

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2





## **Aufhebung der Bachelor-Studiengänge**

**Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie  
Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie  
Interdisziplinäre Klassische Archäologie  
Theoretische und Angewandte Computerlinguistik  
Deutsch als Fremdsprachenphilologie  
Englische Kulturwissenschaft  
Englische Literaturwissenschaft  
Englische Sprachwissenschaft  
Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft  
Französisistik  
Hispanistik  
Italianistik  
Grundlagen der Geographie  
Mittlere und Neuere Geschichte  
Älteren und Neuere Philosophie  
Slavische Literaturwissenschaft  
Slavische Sprachwissenschaft**

**zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Aufhebung der Bachelor-Studiengänge Altorientalistik mit Schwerpunkt Assyriologie, Altorientalistik mit Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie, Interdisziplinäre Klassische Archäologie, Theoretische und Angewandte Computerlinguistik, Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Englische Kulturwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Französisistik, Hispanistik, Italianistik,**

**Grundlagen der Geographie, Mittlere und Neuere Geschichte, Älteren und Neuere Philosophie, Slavische Literaturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft zum Wintersemester 2010/11 wird zugestimmt.“**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung der genannten Bachelor-Studiengänge zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 20.05.10 (Az.: 41-812.5-36/2 eal.) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2

**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang  
Romanische Philologie**

vom 11. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April und 20. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Romanische Philologie vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

---

## § 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Romanische Philologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Romanische Philologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Romanische Philologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

---

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem romanistischen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss;
3. ein mindestens 10-wöchiger zusammenhängender Aufenthalt im Sprachgebiet der romanischen Sprache des angestrebten Studienfaches.
4. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen, sofern sie keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3) und zusätzlich zur Kenntnis ihrer Muttersprache noch den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

5. sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder der romanischen Sprache des angestrebten Studienfaches im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A4 Seiten;

7. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in der romanischen Sprache des angestrebten Studienfaches im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des romanistischen Masterstudiengangs dargelegt werden;
  8. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
  9. die Angabe von zwei Professoren oder Lehrenden, die vom Bewerber frei gewählt werden können, und die sich bereit erklären, auf Anfrage zur Qualifikation des Bewerbers für einen Masterstudiengang im angestrebten Studienfach Stellung zu nehmen;
  10. eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in der romanischen Sprache des angestrebten Studienfaches im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

---

#### § 4 Feststellung der Eignung der Bewerber

- (1) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach Eignung, wobei die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde liegen:
  - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%);
  - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, im Sprachgebiet der romanischen Sprache des angestrebten Studienfaches (Gewichtung 30%)
  - c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%);
  - d) Empfehlungsschreiben und/oder Motivationsbericht (Gewichtung 10%).
  
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.
  
- (3) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß dem in Abs. 2 genannten Bewertungsmaßstab vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers, lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.
  
- (4) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 3 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss im Romanischen Seminar statt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.



## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (4) Die Bescheide über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum Studium ergehen unmittelbar im Anschluss an das Auswahlverfahren.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und die drei romanischen Sprachen Französisch, Spanisch und Italienisch vertreten. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muss, und einen Stellvertreter. Weitere Fachvertreter, zum Beispiel Vertreter der oben nicht genannten romanischen Sprachen, können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.
  
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heidelberg, den 11. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang  
Ethnologie**

vom 11. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Ethnologie vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.1. bzw. 15.7. für das jeweils folgende Semester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  - a. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Ethnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung  
und  
ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Ethnologie (Fachanteil Ethnologie mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbarer thematischer und theoretischer Ausrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss. Für den Masterstudiengang Ethnologie (120 LP) muss der Anteil im Fach Ethnologie in der Regel mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte betragen.  
und

2. Englisch-Kenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Über die für die Aufnahme des Masterstudiengang Ethnologie erforderlichen Englischkenntnisse verfügt, wer entweder mindestens vier Jahre Englisch in der Schule gelernt hat oder vergleichbare Kenntnisse vorweisen kann. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
    1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
    2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
    3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
  - (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
  - (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ethnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
  
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 5 Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 50 %),
  2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen (Gewichtung 30 %),
  3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt die Auswahlkommission anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Heidelberg, den 11. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang  
Bildungswissenschaft  
mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung**

vom 11. Juni 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 331 und S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Eine Zulassung ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.05. bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist zum WS 2010/2011 endet ausnahmsweise am 15.07.2010 (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bildungswissenschaft (Fachanteil von mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

und

3. Sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (DSH 2), die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/-Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur über Kenntnisse auf Niveau B 2 nachweisen, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau DSH 2 sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.

4. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten

Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist

- 
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens 2,0
  2. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Auswahl unter den Bewerbern**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird in einem Auswahlverfahren nach folgenden Kriterien eine Rangliste erstellt: (Die Gesamtzahl der zu einem Auswahlverfahren einzuladenden Studienbewerber sollte die doppelte Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten.)  
Das Ergebnis eines mündlichen Auswahlverfahrens stellt unter Berücksichtigung von Berufserfahrung, fachlicher Eignung und Motivation, die Eignung für das gewählte Studium fest.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
  
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung in Bildungskontexten oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  
- (3) Eine Zulassung nach §2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
  
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter; der Vorsitzende muss Professoren sein.
  
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Empirische Kultur- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heidelberg, den 11. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Altertumswissenschaften (ZAW)**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachfolgende geänderte Satzung des Zentrums für Altertumswissenschaften beschlossen:

### **1. Abschnitt:**

#### **Verwaltungsordnung**

##### **§ 1**

#### **Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Das Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
  
- (2) Das ZAW dient der Forschung, der Lehre und dem Studium der Disziplinen Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie.

## § 2

### Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Das ZAW setzt sich aus folgenden sechs als Institute / Seminare bezeichneten Abteilungen zusammen, die den unterschiedlichen Ausrichtungen der Fächer Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie Rechnung tragen:

Ägyptologisches Institut  
Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik  
Institut für Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte  
Institut für Klassische Archäologie  
Institut für Papyrologie  
Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie

- (2) Leiter der Seminare sind Professoren und Professorinnen. Sie tragen die Bezeichnung (Instituts- / Seminar-) Direktor bzw. (Instituts- / Seminar-) Direktorin. Sie werden von den hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der betreffenden Institute/Seminare für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des ZAW sind alle in ihm hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Administration und Technik.



### § 3

#### Leitung

- (1) Das ZAW wird von einem Direktorium geleitet, dem die Direktoren und Direktorinnen der Institute / Seminare angehören. Diese wählen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor / eine Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin sowie von deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
  
- (2) Aus wichtigem Grund können der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin sowie der Stellvertreter / die Stellvertreterin von den wahlberechtigten Mitgliedern des ZAW mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
  
- (3) Das Direktorium ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Vorschläge an die Fakultät und den Senat über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und deren Ausstattung;
  - Beschlüsse zur Stellung von Haushaltsanträgen;
  - Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personalstellen.
  - Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Sachmittel sowie Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Zentrum hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
  - Ausrichtung und Zuweisung des dem Direktorium unterliegenden Finanz- und Stellenpools.

Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin beruft das Direktorium während der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen ein.

An den Sitzungen nehmen zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes oder ihre Stellvertreter beratend teil. Beide werden von den akademischen Mitarbeitern benannt, deren Arbeitsbereich dem ZAW zugewiesen ist. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederbenennung.

Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen auch zwei von den Fachschaften des ZAW benannter Vertreter der Studierenden der unter § 1 Abs. 2 genannten Fächer oder ihre Stellvertreter beratend teil. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (4) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin informiert die Mitglieder des Direktoriums auch unabhängig von den Sitzungen des Direktoriums regelmäßig über wichtige das Zentrum betreffende Fragen.

## § 4

### Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Belange des ZAW gegenüber der Fakultät und den Einrichtungen der Universität. Er / sie beantragt u. a. die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem ZAW zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen, Angehörigen des Wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sonstigen hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Hilfskräften.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des ZAW.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter / Vorgesetzte der dem ZAW zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des ZAW. Die Dienstaufsicht über das ZAW hat der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin beruft mindestens einmal pro Semester, in der Regel während der Vorlesungszeit, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am ZAW hauptberuflich tätigen Mitglieder berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung und aktuellen Angelegenheiten des ZAW.

Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW führt unbeschadet der Rechte des Direktors bzw. der Direktorin der Universitätsbibliothek (§ 28 LHG) die Aufsicht über die Bibliotheken der Seminare. Soweit für diese Einrichtungen individuelle Regelungen, beispielsweise zur Organisation, Benutzung und Öffnungszeiten, zu treffen sind, stimmt er/sie diese im Rahmen des § 1 Abs. 3 Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek mit der dortigen Leitung ab.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW sowie in seinem / ihrem Namen die Direktoren und Direktorinnen der Seminare üben vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des ZAW das Hausrecht aus. Er / sie kann in Abstimmung mit dem Direktorium eine Hausordnung erlassen.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan / der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan / die Dekanin unterrichtet das Rektorat.

## § 5

### Abteilungen

Die als Institute / Seminare bezeichneten Abteilungen bestehen aus dem Instituts- / Seminardirektor bzw. der Instituts- / Seminardirektorin, den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, deren Aufgabengebiet dem Institut / Seminar zugewiesen ist, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des ZAW arbeiten die Institute / Seminare an eigenen Vorhaben und wirken an gemeinsamen Projekten und den übrigen Aktivitäten des Zentrums mit. Soweit in einem Institut / Seminar mehrere Fachrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind, ist deren wissenschaftliche Eigenständigkeit zu wahren.

## § 6

### **Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

- (1) Das ZAW erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Zentrum zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Zentrum ist zulässig. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin erstellt unter Mitwirkung aller am ZAW hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan / der Dekanin der Fakultät zu.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin informiert über die Zuweisung von Sachmitteln. Diesbezügliche Beschlüsse werden in der Geschäftsstelle des ZAW zur Einsichtnahme ausgelegt. Bei nachvollziehbar berechtigtem Interesse kann jede Abteilung zusätzliche Auskünfte über ihre Ausgaben erteilen. Belange der Vertraulichkeit, insbesondere auch des Datenschutzes, sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.

## **2. Abschnitt:**

### **Benutzungsordnung**

#### **§ 7**

##### **Benutzung, Benutzerkreis**

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ZAW zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Disziplinen Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie betreiben, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungsgeräte. Über die Verwendung von Forschungsgeräten, die aus Drittmitteln angeschafft wurden, kann nur mit Zustimmung des Leiters bzw. der Leiterin des betreffenden Projektes entschieden werden.
  
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin sowie den Direktoren / Direktorinnen der Institute / Seminare als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZAW durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das ZAW und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.
  
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie:

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  2. die Einrichtungen des ZAW sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin zu melden;
  4. in den Räumen des ZAW und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Zentrums Folge zu leisten.
- 
- (3) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor/der Geschäftsführenden Direktorin unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweise von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Hausverbote, die in ihrer Dauer über eine Woche hinausgehen, werden vom Rektor der Universität erteilt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung aus dem Jahr 2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 25.06.2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)